

Die schiffen Wanderbücher waren nach Vor- schrift der Königl. Sächs. Mandate vom 1810, 1825 und 1830 angelegt und enthielten 64 bezifferte Seiten. Seite 2-5 enthielt jedes Buch folgende Erinnerung, die uns heute in manchen Punkten ein heiteres oder auch mitleidvolles Lächeln abdrückt, aber als be- zeichnendes Document aus dieser Zeit im folgenden wiederzugeben ist.

Erinnerung.

In Gemäßheit der Königl. Sächs. Mandate vom 7. December 1810, 25. Januar 1825 und 28. September 1830 soll jeder in den Königl. Landen wandernde Diener oder Gesell nach folgenden Vorschriften sich richten.

- Es soll jeder
- 1) sich alles zweckwidrigen Umherziehens, und beson- ders des Weitzelns, enthalten;
 - 2) mit demjenigen, was er aus den Innungs- oder öffentlichen Cassen als Zehrpfennig (Geschenk) er- halten wird, sich begnügen;
 - 3) seine Reise nur auf solche Orte richten, wo sich Herren oder Meister seiner Kunst oder Profession befinden;
 - 4) sich an einem Orte, wo er keine Arbeit erhält, nicht über 24 Stunden ohne besondere obrigkeitliche Er- laubnis verweilen; und
 - 5) wenn er sich weiter begibt, nicht nur den nächsten Ort, wohin er zu wandern gedenkt, sondern auch, wenn er nicht in Arbeit gekommen, ob er am Orte Arbeit gefunden oder nicht und warum er solche er- halten falls nicht angenommen, durch die Orts- polizeibehörde in dem Wanderbuche sich anmerken lassen.
 - 6) Das Geschenk ist einem Gesellen, der ohne die vor- geschriebene Bescheinigung einwandert, ganz zu verweigern, in seinem Falle aber, bei Vermeidung eines neuen Schicks Strafe, vor beschwerlicher Bückung seines, bei dem Eintreten ihm abzufordernden und bis dahin bei der Obrig- keit aufzubewahrenden Wanderbuchs zu verab- reiden.
 - 7) Nach dessen Erfolg soll der Gesell den Ort sogleich verlassen, und wenn er, ohne hierzu ausdrücklich im Wanderbuche bemerkte Erlaubnis, eine Nacht länger daselbst verweilt, mit achtzähliger Gefäng- nisstrafe belegt werden.
 - 8) Jeder Gesell, der, nach Ausweis seines Wander- buches, vier Wochen lang, ohne gearbeitet zu haben, in hiesigen Landen umhergezogen ist oder sich auf Nebenwegen betreten läßt, auch sich in beiden Fällen nicht genügend zu rechtfertigen vermag, soll als Vagabond angesehen und in den Kreis- landen, sofern er ein Ausländer ist, mittelst Schubes über die Grenze gebracht, ist er aber ein Inländer, nach Vorschrift des Mandats vom 9. Juni 1810 § 8. bis 12. in das Land-Arbeitshaus zu Golditz geschafft werden. Von hier aus ist der- selbe nach verdächtigter Correctlandszeit in seine Heimat zu verweisen, woselbst ihm ein neues Wanderbuch in seinem Falle vor Ablauf eines Jahres, nach Befinden oder gar nicht wieder aus- gestellt werden soll. — In der Oberlausitz ist mit solchen Handwerksgeleuten nach Vorschrift der Re- gulative vom 24. Januar 1787 das Verfahren wider Landstreichler und auswärtige Bettler be- treffend, und vom 21. Sept. 1800, die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu ergreifenden Maß- regeln betreffend, zu verfahren.
 - 9) Ausländern, welche das 40ste Lebensjahr bereits erreicht haben, ist das Wandern im Königreiche Gachsen verboten.

10) Wenn sein Wanderbuch auf irgend eine Weise ab- handen gekommen ist, der hat solches bei der näch- sten Obrigkeit, nachdem er diesen Mangel wahrge- nommen, oder, bei geringer Entfernung, der Obrigkeit des Ortes, wo solches zuletzt visiert wor- den, anzuzeigen, welche sodann, oder, wenn sie selbst diesen Mangel bemerkt hat, den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften gemäß, nach Befinden eine neue Legitimation erteilen, oder sonst das Erfor- derliche veranlassen wird.

Auf Seite 6 des Wanderbuchs folgt eine genaue Bezeichnung des Inhabers nach Vor- und Zunamen, Profession, Geburtsort und den verschiedenen körper- lichen Merkmalen. So hatte — um nur eine Kenn- zeichnung zu erwähnen, einer unserer Wanderbuch- inhaber seinen Bart aufzuweisen, dagegen bei den beiden anderen ist er „im Entstehen“ begriffen. Bei den „besonderen Kennzeichen“ hat man beim Wäcker nicht vergessen, seine Sommerproben aufzuführen. Auf Seite 7 haben die Wandergeleuten ihre Namen eigenhändig eingetragen. Dann steht folgender Ver- merk betreffs der Militärpflicht: „Wenn einem mili- tärpflichtigen das Wandern gestattet wird, so ist hier zugleich die in dem Mandate vom 5. November 1827 § 67 vorgeschriebene Bedeutung auszudrücken.“ Seite 8 bis 64 zeigen ursprünglich außer den ausge- druckten Seitenzahlen leere Blätter, auf denen dann die Ortsbesuchen, die auf der Wanderfahrt beruht wurden, ihre Einträge machten, denen stets der obrig- keitliche Stempel beigelegt wurde. Außer dem Orts- namen, der Zeit und der behördlichen Unterschrift mochte man zuweilen folgende Bemerkungen:

Nach (es folgt die Angabe des nächsten Wan- derzieles), gut nach , gültig nach , passirt nach , über nach , ändert seine Tour, geht nach , fand nicht Arbeit ohne Arbeit nach Erhielten die Gesellen für kürzere oder längere Zeit Beschäftigung, so wurde das weitestens mit den Worten vermerkt: „Inhaber hat hier mit gutem Betragen gearbeitet.“ Manchmal findet man auch den Nachsatz: „Er geht mit Meisters Bewillig- ung nach“

Auf gesundheitliche Verhältnisse weisen manche Orte hin mit dem Vermerk: „Gesunder Ort; der Ge- sundheitszustand in . . . ist vollkommen befriedigend.“ Auffällig ist, daß besonders in Baden und Württem- berg dem Wandersmann öfters bescheinigt wurde, daß er hantrein sei.

Da Preußen in seinem „Regulativ“ außer den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche ein bares Reisegeld von mindestens 5 Talern forderte, so begegnet wir bei preussischen Grenzorten öfters der Bestimmung: „Beyt Reisegeld“ oder auch „Wegen mangelnder Reisegelder über . . . nach dem König- reich Sachsen zurück.“ Ueberschritt jemand die preu- ßische Grenze, so wurde seinem Wanderbuche das oben genannte preussische „Regulativ in Betreff des Wan- derns der Gewerks-Gehülfen“ vom 24. April 1833 eingeschleift.

Wir kommen nun zu den damaligen Inhabern der in Frage stehenden Wanderbücher und ihrer Reiseroute.

1) Ein Wanderbuch gehörte dem Schneider- gesellen Carl Friedrich Barth, der in Riesa im Jahre 1814 geboren war „und bei seinem Vater, dem Schneidermeister Johann Gottfried Barth zu Riesa die Schneiderei professionell zum erstenmal und nach überstandener Lehrzeit im Jahre 1830 von der Lehre los und zum Gesellen gesprochen wurde. Von dieser Zeit an hat derselbe bei seinem Vater noch als Geselle gearbeitet und hat sich sowohl wäh-

rend seiner Lehrzeit als nachher jederzeit gut betra- gen. Da übrigens Inhaber der Militärpflicht nach nicht Gemüthe geleistet hat, so kann ihm das Wandern nur im Inlande gestattet werden und geht derselbe zunächst nach Dresden.

(Stempel der Riesa, am 7. April 1834. Die Gerichte allda, Moriz Hammer.“

Barth wandert am 10. 4. 1834 nach Dresden, arbei- tet hier ein Jahr und kehrt am 17. 4. 1835 in seine Vaterstadt Riesa zurück, wo er wieder bei seinem Vater die Arbeit aufnimmt. Am 15. 5. desselben Jahres begibt er sich wieder nach Dresden, wo ihm am 2. 7. 1835 das Zeugnis ausgestellt wird, daß er laut seines bei sich führenden Geburtsbuchs militärfrei sei und nunmehr ungehindert im In- und Auslande wandern könne. In der folgenden Zeit finden wir Barth in Königsbrunn, Gagn (Großenhain), Ulster- werda, Treuenbrietzen und Wittenberg. Am 5. 6. 1837 kehrt er nach Riesa zurück und wohnt hier am 9. 2. 1841 sein Meisterstück.

2) Nicht viel weiter gekommen ist der Weib- hädlergeselle Carl Friedrich Runge, der am 20. 2. 1815 in Oberreichen bei Strehla geboren war, welcher beim hiesigen Weibhändlermeister Gottfried Lederecht Stodig jun. drei Jahre in der Lehre und 1 Jahr einen Monat als Geselle in Arbeit gestanden und sich ohne Ausnahme jederzeit sehr gut betragen hat. Ihm ist auf sein bittliches Ansuchen gegenwärtiges Wanderbuch ausgestellt, derselbe aber auch zu- gleich wegen seines angebrachten Besuches, auch im Ausland wandern zu dürfen, bedeutet worden, sich zur Erholung der dazu erforderlichen Erlaubnis an seine wohnortliche Orts-Behörde zu wenden und führt zu diesem Besuch seines Geburtsbuchs sub Nr. 105 zur Vollziehung bei sich. Gut nach Vommagisch. (Des Walds zu Gagn Großenhain, am 11. Mai 1833 Paß-Stempel) Der Rat daselbst.

Carl Moriz Hofmann, Bergmeister.“ Dem Inhaber dieses Wanderbuchs ist nur bis zum 1. Febr. 1835 gestattet, im Auslande zu wandern, und wird die wohlthätige Behörde des Ortes, wo sich Runge beim Herannahen jenes Zeitpunktes aufhalten wird, ergebnis ersucht, denselben sodann sofort auf dem nächsten Weg in das Königreich Sachsen zurück- zuweisen. Rittergut Gröba NSchlag, Die Herrlich Rittingschen am 11. Mai 1833. Gerichte daselbst und Lederecht Scheffler, W. B.“

Dann finden wir Runge in Weichen, Dresden, Pirna, Freiberg, Grillenburg, Dresden, Weichen, Gagn (Großenhain) und Ende Juni 1834 in Vommagisch. Zuletzt ist er in Weichen, wo ihm folgender- maßen bescheinigt wird, daß er seiner Militärpflicht nachgekommen sei: „Inhaber hat unterm R. Sächs. Leibinfanterie-Regiment bis 21. Mai 1830, von da bis den 16. Sept. 1841 als Unterwäcker in der Garnison- bäckerlei mit Zufriedenheit laut Abschiedes gebietet und laut Attestes bis 1. October 41 noch dort gearbeitet, derselbe mit gutem Verhalten hier und will sich nun unserer hiesigen Kreisamts-Jurisdiction (Gerichts- schreiberei) zuwenden. Weichen, am 27. December 1841. (St.) Die Paß-Expedition.“

3) Eine weit größere Reise unternahm der Schuhmachergeselle Johann Gottlieb Wittich, der am 24. März 1813 in Riesa geboren war und bei dem Meister Traugott Grill drei Jahre in der Lehre und ein halbes Jahr als Geselle in Ar- beit gestanden hatte. Seinem Wanderbuche ist einge- stellt eine

„Bestimmung, die Publikation eines auf die Ab- stellung der Gesellenverbindungen und Gesellen-Gan- dwerksbünde abzuwendenden, unterm 1ten Decem- ber 1840 gefaßten Bundesbeschlusses betreffend“, die von König Friedrich August und vom Minister Eduard Gottlob Köstiz und Jändendorf am 2. Januar 1841 unterzeichnet ist.

Wittich verläßt Riesa am 9. Mai 1832 und berührt folgende Orte: Wurzen, Leipzig, Rannenburg, Gotha, Bamau, Frankfurt, Mainz, Koblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Conadriß, Hannover, Peine, Hilbesheim, im Jahre 1833 Bameln, Schiershausen, Göttingen, Mühlhausen, Eisenach, Schmalkalden, Weiningen, Dillburgshausen, Gera, Altenburg, Rausig und Oschag. In Riesa erhält er im Jahre 1833 folgenden Eintrag: „Inhaber hat sich seitdem hier aufgehalten und kann ihm das Wandern nur im Inlande gestattet werden, da er bei der im heurigen Frühjahr erfolgten ärzt- lichen Untersuchung zum Militärdienst für tüchtig befunden worden und in die 2te Klasse gestellt worden ist und hat sich derselbe daher zum 1ten Nov. d. Js. an dem Orte, wo er sich aufhalten wird, gehörig wie- der anzumelden. Derselbe geht nunmehr von hier zunächst nach Vommagisch. (St.) Riesa, am 20. März 1833. Die Gerichte allda.“

Dann geht es auf Schusters Kappen weiter nach Vommagisch, Weichen, Dresden, Freiberg, Gainschen, Chemnitz, Borna, Pagan, Zwickau, Grimmitzschau und Altenburg. In Grimmitz wird ihm am 23. 6. 1834 be- scheinigt, daß er vom Militärdienst befreit sei und nunmehr ungehindert im In- und Auslande wandern könne. In diesem Jahre geht's nun nach Leipzig und Pagan, im Jahre 1835 nach Rudolstadt, Gera, Halle, Magdeburg, Braunschweig, Cassel, Frankfurt, Rannheim, Heildronn, Eultgart, im Jahre 1836 nach Elm, Friedrichshafen, Constanz, Schaffhausen, Basel, wo er bis zum 28. 4. 1838 bleibt. Dann verbringt er über ein Jahr in Mühlhausen. Hier erhält unser cordulnier (Schuhmacher) ein französisches Visum, das die Unterschrift des Ministeriums des Innern (Ministère de l'Interieur) trägt. Dann wandert Wittich im Jahre 1839 nach Straßburg, Rehl, Karlsruhe, Baden, Pforzheim, Heildronn, Rannheim, Doll, Bayreuth, Weizen, Hof, Bamau, Zwickau, Scherberg und Chemnitz. Hier hält er sich auf vom November 1839 bis zum August 1840 und nimmt in Dresden Aufenthalt vom August 1840 bis zum October 1841. In Dippoldiswalde bleibt er bis zum April 1842. Schließlich führt ihn sein Weg nach Weichen, Radeburg und Chemnitz, das er im Februar 1844 verläßt, aber- mals Riesa, Chemnitz, Freiberg und Dippoldiswalde aufsucht, wo am 12. 4. 1844 vermerkt wird, daß er nach Riesa gehe.

III.

Wie schon eingangs erwähnt, besteht die Wander- schaft der Handwerksgeleuten längst nicht mehr. Zwar weilt noch mancher Handwerker, der ehemals selbst noch auf der Walze war, von ihr zu erzählen — und gar mancher wird so leicht nicht damit fertig! — aber der alte Brauch hat den zeitlichen Verhältnissen weichen müssen. Gott sei Dank! werden große Wande- rungen und Fahrten mehr noch als früher ins nahe und weite Land unternommen, denn der Wandertrieb reißt nun einmal dem Deutschen im Blute, aber der fahrende Geselle in Gestalt des Handwerksburschen lebt nicht mehr.

Aber manches von ihm hat sich im Sprachgut lebendig erhalten. Wenn man davon spricht, daß jemand bewandert oder erfahren sei, so hatte man früher den Gesellen im Auge, der viel von einem